

Inhalt

Abfallwirtschaft

Kennnummern im neuen elektronischen Nachweisverfahren... *Seite 3*

Entsorgungsatlas NRW veröffentlicht... *Seite 7*

Energieeffizienz

Energiepässe für gewerblich genutzte Räume ab Juli 2009... *Seite 1*

Innovationswettbewerb „Energie.NRW“ gestartet ... *Seite 2*

Klimaschutz

Förderung emissionsarmer Nutzfahrzeuge... *Seite 5*

REACH

„Online-Lehrgang“ zur Chemikalienpolitik... *Seite 4*

Umweltmanagement

Ennepetal startet zweites Ökoprofitprojekt, in Hagen wird der zweite Durchgang im November abgeschlossen ... *Seite 5*

Wasserwirtschaft

NRW Umweltministerium bringt neugestaltete VAWS auf den Weg... *Seite 4*

Verschiedenes

Risiken durch Begasungsreste in Containern... *Seite 5*

Kammern begrüßen Umweltschutzdialog NRW... *Seite 7*

Die letzte Seite

Kurz & bündig, Impressum

Kein Energiepass zum Dumpingpreis

Energiepass für gewerblich genutzte Räume ab Juli 2009

Die Pflicht für Hauseigentümer, bei Miete oder Verkauf einen Energiepass vorzulegen, wurde um sechs Monate verschoben. Die Energieeinsparverordnung (EnEV), die Details hierzu regelt, ist am 26. Juli im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und trat am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Einführungspflichten

Wer nach dem 1. Juli 2008 ein Haus oder eine Wohnung verkauft bzw. neu vermietet, muss einen Energieausweis vorlegen, wenn das Haus vor 1965 gebaut wurde. Für später errichtete Wohngebäude müssen Eigentümer den Energiepass erst dann vorlegen, wenn sie nach dem 1. Januar 2009 vermieten oder verkaufen. Für gewerblich genutzte Räume oder öffentliche Einrichtungen müssen bei Verkauf oder Vermietung erst ab dem 01. Juli 2009 Energiepässe vorgelegt werden. Öffentliche Gebäude ab einer Nutzfläche von 1.000 qm müssen den Energiepass öffentlich aushängen.

Wahlfreiheit bis Ende 09/08

Bis zum 30. September 2008 können sich Hauseigentümer aussuchen, ob sie sich einen Gebäudeausweis auf Grundlage des Energiebedarfs oder des Energieverbrauches ausstellen lassen. Die Ausweise sind 10 Jahre gültig.

Bedarfsausweise werden ab 1. Oktober 2008 für Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten unter folgenden beiden Voraussetzungen verpflichtend:

Der Bauantrag ist gestellt worden, bevor die erste Wärmeschutzverordnung vom November 1977 galt. Zwischenzeitlich wurden keine Maßnahmen durchgeführt, die dazu führen, dass das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung erfüllt wird.

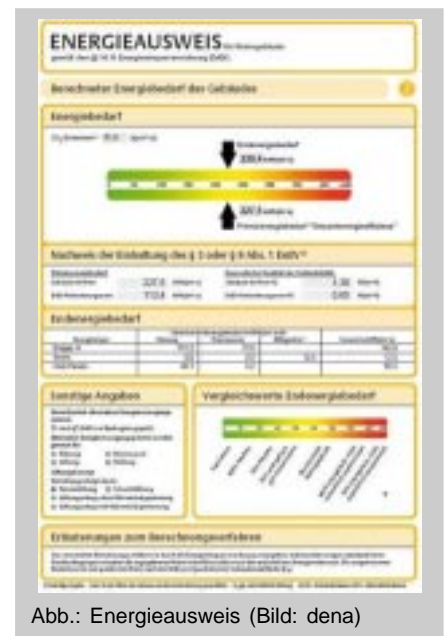


Abb.: Energieausweis (Bild: dena)

Keine Dumpingpreise

„Energieausweis nur 9,90 Euro“. So oder ähnlich bewerben derzeit einzelne Anbieter die Erstellung von Energieausweisen. Es solle lediglich ein Internet-Fragebogen über den Energieverbrauch der letzten drei Jahre ausfüllt werden und wenig später liege der fertige „Energieausweis“ im Briefkasten. So aber werden nach Angaben der Deutschen Energie-Agentur (dena) Energieausweise ausgestellt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und deshalb ungültig sind. Die dena empfiehlt daher, dass der Eigentümer die Qualität und die Gültigkeit des angebotenen Energieausweises vor der Beauftragung prüfen sollte. Folgende Kriterien helfen, Angebote zu beurteilen: Dem Energieausweis müssen individuelle Modernisierungsempfehlungen beigelegt werden - egal, ob er auf gemessenen Verbrauchswerten oder dem rechnerischen Energiebedarf beruht. Dazu sollte

der Aussteller die vorhandene Heiztechnik und die Qualität von Wänden und Fenstern vor Ort prüfen. Fehlen die Sanierungstipps, ist der Energieausweis ungültig. Die Gebäudemaße und der Energieverbrauch dürfen vom Eigentümer zwar selbst erhoben und an den Energieausweis-Aussteller übermittelt werden. Allerdings ist der Aussteller gesetzlich verpflichtet zu überprüfen, ob diese Angaben plausibel sind. Bei der Übermitt-

lung der Daten über ein Internetformular kann diese Prüfung ohne Rücksprache kaum gewährleistet werden. Die Gefahr, dass fehlerhafte Daten zu Grunde gelegt werden, ist in diesem Fall sehr hoch. Der Aussteller sollte den Eigentümer zumindest telefonisch kontaktieren und sich der Richtigkeit der Daten versichern. Die dena empfiehlt eine Vor-Ort-Begehung durch den Aussteller. Auf diese Weise können die Gebäudedaten und der bauli-

che Zustand des Gebäudes erfasst und die Modernisierungsempfehlungen ermittelt werden. Je ausführlicher die Sanierungstipps und gründlicher die Datenerfassung, desto besser die Qualität und die Aussagekraft des Energieausweises.

Mehr Informationen zum Energiepass auf der dena- Internetseite unter www.dena-energieausweis.de.

Märkischer Kreis ruft zur Teilnahme auf

Innovationswettbewerb „Energie.NRW“

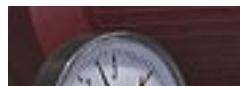
Der Märkische Kreis ruft heimische Unternehmen, Kirchen, Schulen, Hochschulen und Krankenhäuser zur Teilnahme am Innovationswettbewerb „Energie.NRW“ auf. Gesucht werden die besten Ideen für die effiziente Energieumwandlung und Nutzung von Energie. Gestartet wurde der Wettbewerb jetzt von NRW-Wirtschaftsministerin Christa Thoben im Rahmen des neuen EU-NRW-Programms - „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 - 2013“ (EFRE).

Fördergelder

„Der Innovationswettbewerb bietet einen optimalen Rahmen für die Entwicklung hervorragender Projekte, die die Wertschöpfungsketten im vielschichtigen Energiebereich nachhaltig stärken und die Bildung von leistungsfähigen Clustern fördern“, betonte Ministerin Thoben. Die Förderentscheidungen werden jeweils von einer unabhängigen, mit Fachleuten und Wissenschaftlern besetzten Jury anhand klarer und transparenter Kriterien getroffen.

Insgesamt stehen für den Innovationswettbewerb „Energie.NRW“ in der Förderperiode 2007 bis 2013 bis zu 16 Millionen Euro aus dem Europäischen Regionalfond zur Verfügung, die in gleicher Höhe ergänzt werden aus Mitteln des Landes, der Kommunen und - erstmals - Beiträgen privater Dritter.

Nordrhein-Westfalen bietet als energie-wirtschaftliches Zentrum in Europa und



innovative Energietechnologieregion besonders gute Voraussetzungen, einen wichtigen Beitrag für eine zukunftsfähige Energieversorgung mit effizienten, umwelt- und ressourcenschonenden, klimaverträglichen Technologien zu leisten. Daraus ergeben sich auch beste Chancen, im internationalen Wettbewerb zu bestehen und so in Nordrhein-Westfalen dauerhaft Wachstum und Beschäftigung zu sichern.

Weitere Wettbewerbe

Der Innovationswettbewerb „Energie.NRW“ ist einer von mehreren. Ab sofort werden die Mittel des NRW-EU Ziel-2-Programms 2007 bis 2013 im Rahmen vergeben.

Die ersten Wettbewerbe in den Bereichen Chemie und Kunststoff sowie Kreativwirtschaft, Energie und Gründung sind gestartet. Mit der Vergabe will das Land NRW die Kultur des Aufbruchs und der Kooperation im Lande weiter stärken. Ferner hat die Landesregierung fünf Leitmärkte identifiziert: Transport und Logistik, Energie, wissensintensive Produktion und Dienstleistung, Gesundheit so-

wie neue Werkstoffe und Produktionstechnologien. Diese Leitmärkte werden in 17 Clustern abgebildet. In den kommenden Monaten starten auch in diesen Feldern entsprechende Wettbewerbe. Grundsätzlich gilt: Je innovativer und je arbeitsplatzintensiver ein Wettbewerbsbeitrag ist, desto größer sind die Chancen auf den Zuschlag.

Informationen

Bewerben können sich Interessenten bis zum 15. Dezember 2007. Die Projektskizzen mit den Jahresabschlüssen der letzten Geschäftsjahre müssen beim Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN, Kennwort: Innovationswettbewerb Energie.NRW, 52425 Jülich, eingereicht werden. Die Jury will bis zum 7. März 2008 über die Vergabe der Fördermittel entscheiden.

Weitere Informationen zum Wettbewerb gibt es im Internet unter der Adresse www.ziel2-nrw.de sowie unter www.wirtschaft.nrw.de.

Richtige Handhabung ist auch in Zukunft wichtig

Kennnummern im neuen elektronischen Abfallnachweisverfahren

Mit der Novelle der Nachweisverordnung wird der elektronische Abfallnachweis stufenweise eingeführt. In der vorigen Ausgabe (vgl. *Betrieb & Umwelt* 2/2007) wurden die Systematik des neuen Verfahrens erläutert, Begriffe erklärt und Übergangsfristen dargestellt. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sind Kennnummern wie z. B. die Erzeugernummer nach wie vor von Bedeutung. Diese Nummern müssen im Nachweisverfahren richtig gehandhabt werden, ansonsten stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Kennnummern (KN) vorgestellt.

KN-Vergabe Abfallerzeuger

Stadt Hagen: Uwe Henkes, 02331/207-2386, EN-Kreis: Jörg Schürmann, 02336/93-2493, MK: Silvia Mieth, 02351/966-6369.

Auch in Zukunft wird jedem, der am Entsorgungsvorgang beteiligt ist, eine Nummer zugeordnet.

Erzeuger, Beförderer und Entsorger erhalten von der zuständigen Behörde die entsprechende Betriebsnummer. Diese ist 10-stellig und identifiziert den Abfallbesitzer eindeutig. Stelle 1 ist der sogenannte Landeskenner (E für NRW). Stellen 2 bis 9 sind für die landesspezifische Zeichenanordnung und die 10te Stelle ist der Prüfziffer vorbehalten. Diese letzte Ziffer wird automatisch vom System erzeugt. Bestehende, von der Behörde bereits vergebene Nummern bleiben weiterhin gültig und werden lediglich um die Prüfziffer ergänzt. Laut einer Informationsschrift der Länderarbeitsgruppe GADSYS kann die Prüfziffer von der Software, die vom Betrieb für die Kommunikation mit der ZKS eingesetzt wird (z.B. Provider, Länder-eANV), ermittelt werden. Alternativ ist sie zukünftig auch über die ZKS-Web-Seite (www.zksabfall.de) zu erfragen. Zugeteilt werden die Nummern wie bisher auch. Die

Erzeugernummer vergeben die Unteren Abfallbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte. Einsammler, Beförderer und Entsorger, die ihren Hauptsitz im Regierungsbezirk Arnsberg haben, erhalten ihre Kennnummer im Dezernat 52 der Bezirksregierung in Arnsberg (weiteres s.u.).

Begleitscheine

Um jeden einzelnen Entsorgungsvorgang eindeutig zuordnen zu können, erhält jeder Nachweis seine eigene Identifikationsnummer. Beim Begleitschein ist die 12-stellige Nummer (oben rechts) vorgegeben: Sie besteht aus einer vorangestellten „1“, einer 4-stelligen Verlagskennziffer und einer 7-stelligen laufenden Nummerierung. Die Verlagskennziffer wird vom Umweltbundesamt (UBA) vergeben. Das Eintragen einer selbst vorgegebenen Verlagskennziffer ist nicht zulässig.

Beim elektronischen Nachweisverfahren wird diese Nummer von der ZKS zentral vergeben. Beteiligte oder Providersysteme müssen die einzelnen Nummern oder Nummernkontingente von der ZKS beziehen. Laut GADSYS besteht ein Kontingent aus einer bestimmten Anzahl einzelner Nummern. Die Nummer wird 15-stellig (einschl. Prüfziffer) sein. Wenn beispielsweise durch Störungen im EDV-System Papierbelege geführt werden müssen, erfolgt die Nummernzuordnung zu den Papierbelegen spätestens beim Entsorger. Das Entsorgungsunternehmen erhält die Kennnummern von der ZKS.

Übernahmescheine

Die Übernahmescheine können im elektronischen Nachweisverfahren auch weiterhin in Papierform geführt werden. Wie beim Begleitschein wird auch beim Übernahmeschein die Nummer von den autorisierten Verlagen vergeben. Den Infos der Länderarbeitsgruppe GADSYS zufolge kann die Übernahmescheinnummer aber auch als Service von der ZKS zentral vergeben werden, um eine Eindeutigkeit si-

cherzustellen. Auch die Nummern des Übernahmescheins sind 15-stellig (einschl. Prüfziffer). Die 13-stellige Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisnummer wird weiterhin von der zuständigen Behörde vergeben. Die Nummern gliedern sich wie folgt: 1. und 2. Stelle stehen für die Buchstaben „EN“ bzw. „SN“, die 3. Stelle steht für den Landeskenner (E für NRW), die 4. bis 12. Stelle ist die landesspezifische Zeichenanordnung, die 13. Stelle ist der Prüfziffer vorbehalten.

Freistellungen

Entsorger, die von der Pflicht zur Einholung einer Behördenbestätigung freigestellt sind, benötigen eine sogenannte Freistellungsnummer. Diese wird dem einzelnen Abfallentsorger einmalig vergeben und bezieht sich auf eine bestimmte Abfallentsorgungsanlage. Auch die Freistellungsnummer ist 13-stellig und die ersten beiden Stellen stehen für die Buchstaben „FR“. Die weitere Gliederung erfolgt analog des Entsorgungsnachweises.

Entsorger bzw. Betriebe mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Arnsberg erhalten die jeweiligen Kennnummern im Dezernat 52 der Bezirksregierung in Arnsberg. Im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de, Stichpunkt „Umwelt“, „Abfallwirtschaft“ findet sich eine Auflistung der jeweiligen Sachbearbeiter.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei der Vergabe der Kennnummern können sich mit der Umstrukturierung der nordrhein-westfälischen Umweltverwaltung noch ändern. Ein Hinweis folgt.

Weitere Informationen zum Thema finden sich unter www.gadsys.de. Der EDV-Leitfaden „Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“, das EDV-Anwenderhandbuch und die Musterverwaltungsvorschrift sind noch im Erarbeitungsstatus.

Ergebnis einer Abstimmung im Dialog Wirtschaft und Umwelt, Kammern begrüßen Novellierung

NRW Umweltministerium bringt neugestaltete VAwS auf den Weg

In Nordrhein-Westfalen ist mit Wirkung vom 19. Juni 2007 die novellierte Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) in Kraft getreten. Sie legt die technischen Anforderungen des Gewässerschutzes für derartige Anlagen fest und gilt für Chemieparcs ebenso wie für kleine und mittlere Industrie- und Gewerbebetriebe. Gegenüber der geltenden Musterverordnung des Bundes weist die Landesvorschrift statt 29 Paragraphen nur noch 19 Paragraphen auf und ist insgesamt verständlicher, strukturierter und leichter lesbar geworden.

„Mehrwert“ für Anwender

Zum „Mehrwert“ für die Anwendung der Vorschrift in der betrieblichen Praxis zählen unter anderem der Verzicht auf starre technische und infrastrukturelle Detailregelungen, die Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), die Einfügung von Bagatellgrenzen und die

Erleichterungen für Anlagenbetreiber mit Umweltmanagementsystem.

Vorzeigebispiel

„Die VAwS ist ein Vorzeigebispiel für gelungene Verschlinkung und Deregulierung im Umweltrecht“, bewertet Dr. Wolfgang Willmann, Geschäftsführer der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK) das jüngste Regelwerk des Landes. Es vereinbare bestmöglichen Schutz der Gewässer mit höherer Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber und geringerem Regelungsbedarf. „Weniger behördlich vorgegebene Lösungswege verschaffen dem Unternehmen größeren Handlungsspielraum. Hierfür haben sich die IHKs in NRW nachdrücklich eingesetzt“, meint Willmann.

Intensive Abstimmung

Das neugestaltete Regelwerk ist Ergebnis einer intensiven Abstimmung in dem von der Landesregierung eingerichteten „Dialog Wirtschaft und Umwelt“ (vgl. Sei-



te 7). Hieran haben sich seitens der Wirtschaft sowohl die SIHK als auch die Industrieverbände der betroffenen Branchen beteiligt. Die Verordnung soll nun als Muster für eine zukünftige Bundesverordnung dienen.

Die VAwS kann über die Internetseite des „Dialogs Wirtschaft und Umwelt“ unter www.dwu.nrw.de/ geöffnet werden. In der VAwS-Mitteilung findet sich eine Verknüpfung auf den Verordnungstext.

Weitere Informationen erteilt bei der SIHK Dr. Wolfgang Willmann unter Telefon 02331/ 390-272.

REACH einfach erklärt

„Online-Lehrgang“ zur Chemikalienpolitik



Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen „Online-Lehrgang“ zur Europäischen Chemikalienpolitik ins Internet gestellt. Mit diesem „E-Learning Tool“ können Unternehmen vor allem ihre eigene Rolle unter REACH erkennen und die sich daraus ergebenden Pflichten ableiten. Hiermit will das UBA vor allem kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs), die bisher nicht viel mit Chemikaliengesetzgebung zu tun hatten, ein Werkzeug an die Hand geben, mit dem sie sich schnell und unentgeltlich über REACH informieren können.

Bebilderte und vertonte Vorträge erläutern in einer Einführung das Gesamtkonzept REACH. Die Nutzer können die einzelnen Infoelemente interaktiv auswählen. Ferner erklärt der Lehrgang etwa die Rolle der Akteure in der „Wertschöpfungskette“ sowie die Rechte und Pflichten, die sich durch REACH für viele KMUs ergeben; zum Beispiel bei der Informationsweitergabe über die Anwendungen einer Chemikalie. Wer möchte, kann den Lernerfolg mit Testfragen überprüfen. Das Internetportal ist über www.reach-info.de zu öffnen.

In Hagen ist zweiter Durchgang fast abgeschlossen

Ennepetal startet zweites Ökoprofitprojekt

Nach dem sehr erfolgreich verlaufenen Ökoprofitprojekt in 2004/2005 starteten die Stadt Ennepetal, die Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr GmbH, die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK), die AVU Gevelsberg und die Lokale Agenda 21 einen zweiten Projektdurchgang.

Hintergrund

Ökoprofit ist ein Kooperationsvorhaben zwischen Kommune, örtlicher Wirtschaft und weiteren regionalen und überregionalen Partnern. Es unterstützt Unternehmen bei der Senkung von Betriebskosten durch Umweltschutzmaßnahmen. In Nordrhein-Westfalen liegt die fachliche Begleitung der sich auf zehn bis zwölf Monate erstreckenden Ökoprofitprojekte in den Händen von B.A.U.M. Consult GmbH,

Hamm. Vor zwei Jahren nutzten zehn Ennepetaler Firmen die Chance, Verbesserungen in den Bereichen Energie, Abfall, Rohstoffeinsatz, Wasser/Abwasser und Arbeitsschutz zu erzielen und gleichzeitig Kosten einzusparen. Bestandteil des Projekts sind acht Workshops, individuelle Beratungen der Betriebe vor Ort, begleitende Öffentlichkeitsarbeit und eine Teilnahmeurkunde nach bestandener Prüfung. Teilnehmen können in Ennepetal bevorzugt produzierende, ortsansässige Unternehmen einschließlich Handwerksbetriebe. In Ausnahmefällen werden auch Firmen aus angrenzenden Kommunen aufgenommen. Weitere Informationen im Internet unter <http://www.ennepetal.de/library/files/wirtschaft/oekoprofit/index.html>.

Auch in Hagen läuft derzeit eine weitere

Runde Ökoprofit. 13 Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen werden derzeit auf die Umweltprüfung vorbereitet. Mit der Auszeichnung „Ökoprofit-Betrieb Hagen“ wird das Projekt voraussichtlich im November den Abschluss finden. Das erste Ökoprofit Projekt wurde in Hagen im Jahr 2005 erfolgreich abgeschlossen. Der Bericht ist kostenlos abrufbar unter www.hagen-online.de/index.php?id=816. Fortsetzung folgt.

Für Kommunen und Unternehmen, die sich für Ökoprofit interessieren, steht Dr. Wolfgang Willmann von der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Tel: 02331/390-272 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mögliche Fahrverbote belasten die Wirtschaft erheblich

Förderung emissionsarmer Nutzfahrzeuge

Fahrverbote in einer „Umweltzone Ruhr“ werden die Unternehmen erheblich belasten (vgl. B&U Nr. 02/2007). Um weiterhin eine ausgewiesene Umweltzone befahren zu können, müssen betroffene Betriebe ihre Fahrzeuge auswechseln oder umrüsten.

Fördergelder

Seit September bietet die Förderbank Kredite aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm zur Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge. Die ERP-Kredite sind um bis zu 1,5 %-Punkte zusätzlich verbilligt. Alternativ können nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 2.550 (Basissatz) bis zu maximal 4.250 EUR beantragt werden. Die KfW fördert die Anschaffung schwerer Nutzfahrzeuge ab 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind. Die Fahrzeuge müssen mindestens die neue Abgasnorm EURO V einhalten. Antragsberech-

tigt sind Unternehmen des Straßengüterverkehrs, die Eigentümer und/oder Halter des Fahrzeugs sind. Anträge für beide Varianten müssen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Start für die Antragsstellung ist der 1. September 2007. Kreditanträge (Programmnummer 226) können Interessierte bei der Hausbank oder einer anderen Bank, Anträge für nicht rückzahlbare Zuschüsse (Programmnummer 426) direkt bei der KfW stellen. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.kfw-foerderbank.de oder telefonisch beim Infocenters der KfW Förderbank unter Tel.: 01801/33 55 77.

Broschüre Transporterkauf

Auch der Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) weist darauf hin, dass von möglichen Fahrverboten besonders Transportfahrzeuge von Handwerkern, Stadtkurieren oder Einzelhändlern betroffen seien. Der VCD veröffentlichte deshalb eine neue Broschüre zum Transporterkauf. In



Bild: BMU/Oed

der Kaufberatung: „Welcher Transporter soll es sein?“ erhalten gewerbliche Nutzer Empfehlungen für insgesamt 31 umweltschonende und günstige Transporter-Modelle mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen. Gleichzeitig hat der VCD das Internetportal www.besser-autokaufen.de um entsprechende Informationen erweitert. Die Broschüre ist gegen 2,55 Euro Versandkostenpauschale zu bestellen beim VCD-Versandservice, Heinrich-Sommer-Straße 13, 59939 Olsberg, Tel.: 02962/845865, Fax 02962/800155, E-Mail bestellung@vcd.org.

Reste geruchloser Gase zur Schädlingsbekämpfung für Ladepersonal gefährlich

Besondere Risiken durch Begasungsreste in Importcontainern

In ihrem Tipp des Monats „August“ veröffentlichte die Bezirksregierung in Arnshagen Informationen über besondere Risiken bei Importcontainern. Reste von Begasungsmitteln gegen Schädlinge können nicht nur Seeleute und Hafendarbeiter, sondern auch Mitarbeiter der importierenden Firmen gefährden.

Nach einer Luftprobenanalyse des Hamburger Zentralinstituts für Arbeitsmedizin wiesen 17 % der untersuchten Importcontainer eine gesundheitsgefährdende Grenzwertüberschreitung auf, obwohl sie als gasfrei gekennzeichnet waren.

Hintergrund

Begast werden die Container bzw. deren Ladungen im Exportland. Hierdurch soll die Einschleppung von Schadorganismen nach Europa vermieden werden, wie es die strengen europäischen Anforderungen vorschreiben. Die Transportbehälter gehen dann häufig ohne vorherige Lüftung auf die Seereise. Auch nach längerem Schiffsaufenthalt können sich noch Gasreste im Container befinden. Da die verwendeten Gase weitgehend geruchlos sind, ist das Personal, das den Container dann öffnet, besonders gefährdet. Gesundheitsschäden treten zum Teil erst nach erheblicher zeitlicher Verzögerung auf und sind dann dem auslösenden Ereignis nicht mehr sicher zuzuordnen.

Hamburger Studie

Wie aus der Hamburger Studie hervorgeht, fehlen an den Importcontainern vielfach entsprechende Kennzeichnungen oder Hinweise auf eine beim Absender erfolgte Begasung. Selbst Kontrollmessungen in geöffneten Laderäumen seien nicht in jedem Fall zuverlässig, weil das Ausgasen bei einzeln in Folien verpackter Ware auf engstem Raum trotz Belüftung mehrere Tage dauern könne. Mit dem Auspacken des Containers und jedem weiteren Umpacken und Lagern in gelüfteten Bereichen der Zentrallager, Zwischenla-



Abb.: Container (Bild: fhh.hamburg.de)

ger und Filiallager verringere sich die Gaskonzentration aber bis auf ein gesundheitlich unbedenkliches Maß. Je nach Art der Ware, Menge und Verpackung können weitere 2 - 3 Tage Belüftung außerhalb des Containers erforderlich sein, um Gasreste freizusetzen. Bisher sind in diesem Zusammenhang keine Gefährdungen von Verbrauchern bekannt geworden. Kritisch bleibt in jedem Falle die erste Entladung der Importware.

Entladetipps

Im Internet gibt das Hamburger Arbeitsschutzamt Hinweise zum Umgang mit begasteten Importcontainern. Hier heißt es, dass Empfänger von Containerladungen den Absender verpflichten sollten, Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung möglichst bereits vor dem Absenden abzuschließen. Eine entsprechende Mitteilung des Absenders würde besondere Handlungen beim Empfänger entbehrlich machen.

Arbeitgeber, deren Beschäftigte Container oder Fahrzeuge öffnen, prüfen oder entladen, sollten in ihrer Gefährdungsbeurteilung konkrete Hinweise beschreiben, wie verdächtige Container erkannt und

welche Vorkehrungen in diesen Fällen zu treffen seien. Über Frachtpapiere und Kennzeichnung der Container oder Fahrzeuge sei zu ermitteln, ob der Laderaum begast wurde und hierzu eine Freigabebescheinigung vorliege.

Potenziell begaste Transporteinheiten könnten als Alternative zu Kontrollmessungen vorsorglich bei einem Sicherheitsabstand, wenigstens 6 Meter von Gebäuden und Arbeitsbereichen entfernt, mindestens eine halbe Stunde lang bei weit geöffneten Containertüren gelüftet werden. Als ebenso wirksame Maßnahme könne das Lüften mit temperatur- oder witterungsempfindlichen Gütern auch an der Andockstation über eine ins Freie entlüftete Schleuse erfolgen. Dabei sei durch geeignete Luftführung sicherzustellen, dass angrenzende Arbeitsbereiche nicht belastet werden. Das Amt rät, die Schutzmaßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Die Studie und weitere Informationen finden sich im Internet unter fhh.hamburg.de, Suchworteingabe: „begast“.

Elektronischer Statusbericht gibt Überblick über Abfallentsorgung und -verwertung in NRW

Entsorgungsatlas NRW veröffentlicht

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat auf seiner online Informationsplattform Abfall den aktualisierten Entsorgungsatlas veröffentlicht. Der Atlas liefert einen umfassenden Überblick über den Stand der Abfallentsorgung und -verwertung in NRW zum Stichtag 1. April 2007.

Inhalt

In NRW wurden zum Stichtag in 2.572 Anlagen Abfälle verwertet oder beseitigt. Unter den klassischen Entsorgungsanlagen nehmen die 1.311 Aufbereitungs- und Sortieranlagen den mit Abstand größten Raum ein. Der Entsorgungsatlas stellt erstmals auch Bauabfallaufbereitungsanlagen und die Autodemontagebetriebe ausführlich dar.

Die stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen in Produktionsprozessen hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung stark zugenommen. Es sind nicht nur die Papier- und Glaswerke, Kunststoffverarbeiter und Möbelfirmen, Zementwerke und Kraftwerke, die sortenreine Abfallfraktionen als Sekundärrohstoff einsetzen,

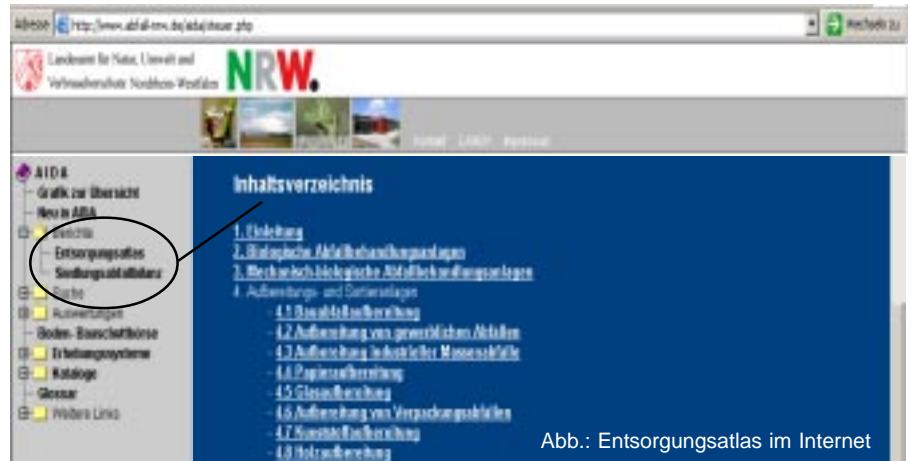


Abb.: Entsorgungsatlas im Internet

zudem zunehmend auch Firmen mit sehr spezifischer Produktpalette. Hierzu zählen beispielsweise Betriebe, die im Rahmen des Kundendienstes oder der Produktverantwortung verbrauchte Chemikalien oder ausgediente Katalysatoren zurücknehmen.

Alle quantitativen Angaben im Text und in Tabellen, Graphiken und Karten entstehen direkt aus dem Datenbestand heraus. Laut LANUV sichert dies die dauerhafte Aktualität. Der elektronische Statusbericht stellt eine Ergänzung der abfall-

wirtschaftlichen Informationsplattform AIDA dar. AIDA bietet dem Nutzer die Gelegenheit, mit Hilfe der Suchfunktionen tagesaktuell im Datenbestand der Entsorgungsanlagen individuell zu recherchieren.

Der kostenlose Service ist abrufbar über www.abfall-nrw.de/aida/steuer.php, Menüpunkt „Berichte“. Hier findet sich auch die NRW Siedlungsabfallbilanz 2005.

Wichtiges Instrument ist die eingerichtete Clearingstelle beim AAV

Kammern begrüßen Umweltschutzdialog

Die nordrhein-westfälische Landesregierung geht mit dem „Dialog Wirtschaft und Umwelt NRW“ (DWU) den Weg des kooperativen Umweltschutzes. Sie hat Mitte 2006 gemeinsam mit den Spitzenvertretern der nordrhein-westfälischen Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, BDI) eine Kommunikations- und Handlungsplattform eingerichtet, die darauf abzielt, im Konsens Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Entwicklung in Einklang zu bringen. Aus der Sicht der Kammern sorgt der DWU für eine neue Qualität der Zusammenarbeit in zentralen Fragen des Umweltschutzes und der Wirtschaftspolitik.

„Nach gut einem Jahr der Kooperation stellen wir fest, dass das gegenseitige Vertrauen gewachsen ist und zu ausgewählten Themen wie Bodenschutz, Umweltgesetzbuch und Abwasserabgabe gemeinsame Positionspapiere erarbeitet werden konnten“, beschreibt Dr. Wolfgang Willmann, Geschäftsführer der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK), die bislang erzielten Ergebnisse. Man sei mit den beteiligten Ministerien Umwelt und Wirtschaft zu Vereinbarungen gekommen, die Bürokratieabbau und Verschlinkung des Ordnungsrechts zum Gegenstand haben. Ein wichtiges Instrument des Dialogs ist

die jetzt eingerichtete Clearingstelle beim Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen (AAV) in Hattingen, die Konflikte bei Genehmigungs- und Überwachungsverfahren zwischen Verwaltung und Wirtschaft schnell und unbürokratisch lösen hilft (vgl. *B&U Nr. 02/2007*). Die SIHK empfiehlt den Unternehmen, von der Clearingstelle regen Gebrauch zu machen.

Weitere Informationen erteilt bei der SIHK Dr. Wolfgang Willmann unter Telefon 02331/390-272 oder über willmann@hagen.ihk.de.

Impressum

Herausgeber:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Hagen, Märkischer Kreis, Industrie- und Handelskammern NRW

Ansprechpartner:

Ennepe-Ruhr-Kreis:

Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Jörg Schürmann, Tel.: 02336/93-2493, Mail: j.schuermann@en-kreis.de, Internet: www.en-kreis.de

Stadt Hagen: Umweltamt,

Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Bernd Heinrich, Tel.: 02331/207-2957, Mail: bernd.heinrich@stadt-hagen.de, Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis: Fachdienst 45 -

Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Wasserbau, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Guido Bartsch, Tel.: 02351/966-6371, Mail: gbartsch@maerkischer-kreis.de, Internet: www.maerkischer-kreis.de

Für die Industrie- und Handelskammern NRW: Südwestfälische Industrie-

und Handelskammer zu Hagen, Bahnhofstr. 18, 58095 Hagen, Dr. Wolfgang Willmann, Tel: 02331/390-272, Mail: willmann@hagen.ihk.de, Internet: www.sihk.de

Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum (für die Städte Hattingen und Witten): Ostring 30-32, 44787 Bochum, Klaus Wüllner, Tel.: 0234/9113-162, Mail: Wuellner@bochum.ihk.de, Internet: www.bochum.ihk.de

Redaktion, Layout, Grafik & Online-Ausgabe:

Märkischer Kreis: Fachdienst 45 - Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Wasserbau, Guido Bartsch, Internet: www.maerkischer-kreis.de, Stichpunkt: Umwelt, Abfallwirtschaft, Abfallberatung

Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge, Hausdruckerei Märkischer Kreis



EG-Wasserrahmenrichtlinie

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium (MUNLV) und die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen veröffentlichten gemeinsam einen Flyer, mit dem Gewerbe und Industrie wichtige Hintergrundinformationen zur neuen EG Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erhalten. Das Faltblatt ruft dazu auf, dass sich betroffene Firmen aktiv in den jetzt anlaufenden Prozess der Bewirtschaftungsplanung einbringen. Nur so ist sichergestellt, dass die Interessen der gewässernutzenden Unternehmen Eingang in die Planungen finden. Die Bewirtschaftungspläne werden darstellen, an welchen Stellen, in welchem Maße und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des Gewässerzustandes durchgeführt werden sollen. Sie stellen außerdem dar, wo grundsätzlich eine Verbesserung des Gewässerzustandes notwendig, aber begründet nicht möglich ist.

Es ist davon auszugehen, dass alle Industrie- oder Gewerbebetriebe, die an Bächen und Flüssen mit einer Einzugsgebietsgröße von mehr als 10 km² liegen, zu den von der WRRL potenziell Betroffenen zählen.

Ansprechpartner für Gewerbe und Industrie sind die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen: Dr. Wolfgang Willmann, Tel.: 02331/390-272; Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum: Klaus Wüllner, Tel.: 0234/9113-162.

Wasserrechte

Das derzeit in NRW geltende Landeswassergesetz (LWG) sieht vor, die existierenden Wasserrechte, die während eines Zeitraums von drei Jahren ununterbrochen nicht ausgeübt wurden, automatisch zu Beginn des Jahres 2008 zu löschen. Um zu verhindern, dass das verbriefte Recht zur Nutzung des Wassers unwiederbringlich verlorengeht, muß der Inhaber der wasserrechtlichen Zulassung bis zum 31. Dezember 2007 der zuständigen Behörde anzeigen, ob er die Benutzung wieder aufnehmen will. (§ 30 LWG).

Über den Ablauf der Frist wird der Besitzer des Wasserrechtes von der Behörde nicht persönlich informiert. Deshalb ist es erforderlich, dass die betroffenen Unternehmen jetzt selbst initiativ werden, wenn sie die Löschung abwenden wollen. Was ist konkret zu tun?

Zunächst sollte sich der Unternehmer über den Status seiner Wasserrechte informieren. Auskunft darüber erteilt die obere Wasserbehörde, also die Bezirksregierung Arnsberg. Hier wird das sog. „Wasserbuch“ geführt wird, in dem alle Rechte und Nutzungserlaubnisse, beispielsweise zum Betreiben einer Wasserkraftanlage, aufgeführt sind. Auch die unteren Wasserbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) stehen für Auskünfte zur Verfügung.

Nach Aussage des Landes-Umweltministeriums in Düsseldorf genügt eine formlose Anzeige gegenüber der oberen Wasserbehörde. In dieser muß stehen, dass die wasserrechtliche Zulassung fortbestehen soll, da auch künftig das vorhandene Wasserrecht in Anspruch genommen und genutzt wird. Ein Muster für eine solche Anzeige kann bei den beiden IHKs angefordert werden.

Umweltverwaltung NRW

Das Gesetz zur Kommunalisierung der nordrhein-westfälischen Umweltverwaltung (vgl. B&U 01/2007) soll wie geplant am 01. Januar 2008 in Kraft treten. Welche Zuständigkeiten auf die kreisfreien Städte und Kreisverwaltungen übergehen ist noch nicht anschließend geklärt. Fortsetzung folgt.